

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 862

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 15.08.2018

Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Business Administration with Informatics

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 8. August 2018

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Business Administration with Informatics

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 8. August 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Kompensation

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 7 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Kombinationsprüfungen
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Portfolio

Teil 3

Das Studium

- § 16 Umfang der Bachelorarbeit
- § 17 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 18 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Kolloquium

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule, Doppelabschluss

- § 20 Zeugnis
- § 21 Doppelabschluss

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1	Pflichtmodule
Anlage 2	Wahlpflichtmodule Business (2 A: Focus: Markets, 2 B: Focus: Resources, 2 C: General Business Electives)
Anlage 3	Wahlpflichtmodule IT
Anlage 4	Aufwuchsregelung

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang Business Administration with Informatics im Fachbereich Elektrische Energietechnik in Soest gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Business Administration with Informatics den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, kurz „B.A.“.

§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO ist ein Nachweis der sprachlichen Eignung dadurch zu erbringen, dass der Studienbewerber oder die Studienbewerberin Englisch bis zum Abitur belegt und mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat oder die Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten beziehungsweise 213 Punkten computerbasiert beziehungsweise 80 Punkten internet-basiert oder einen IELTS-Test mit mindestens dem Gesamturteil 6.0 oder einer Prüfung gemäß Absatz 2 mit adäquatem Ergebnis nachgewiesen werden.
- (2) Auf Antrag des Studienbewerbers ist dieser zu einer Prüfung zu laden, die der Feststellung der sprachlichen Eignung gemäß Absatz 1 dient. Die Einladung zu der Prüfung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern des Fachbereiches Elektrische Energietechnik durchgeführt und bewertet. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüfung erfolgt als Klausur im Umfang von 120 Minuten. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung ist zusätzlich ein schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erstellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Fall einer Ablehnung ist eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine rechtzeitige Nachprüfung vor Fristablauf im jeweiligen Bewerbungszeitraum. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

- (4) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 210 Credits, ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Es entfallen 155 Credits auf Pflichtmodule und 55 Credits auf Wahlpflichtmodule. Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Kataloge, aus denen laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, sind in den Anlagen 2 A, 2 B, 2 C und 3 aufgeführt. Die Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 55 Credits sind entsprechend folgender Maßgabe zu wählen: Mindestens 30 Credits sind aus Fächern der Anlage 2 nachzuweisen, davon mindestens 15 Credits entweder aus der Anlage 2 A oder aus der Anlage 2 B. Zusätzlich sind mindestens 15 Credits aus Fächern der Anlage 3 nachzuweisen.
- (5) Im Studiengang Business Administration with Informatics kann zwischen den Studienschwerpunkten „Markets“ und „Resources“ gewählt werden. Zur Festlegung der Wahl sind mindestens 15 Credits entweder aus den Fächern der Anlage 2 A oder denen der Anlage 2 B nachzuweisen. Bei der Anmeldung zum Kolloquium ist die Wahl zu bestätigen.
- (6) Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

§ 6 Kompensation

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 7 Umfang und Form der Modulprüfungen

Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Portfolios (§ 15) durchgeführt werden.

§ 8

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO werden die einzuhaltenden Fristen vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
 - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 9), Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 10) oder mündlichen Prüfung (§ 11) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 12), einer Kombinationsprüfung (§ 13) oder eines Portfolios (§ 15) endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Bei Projektarbeiten (§ 14) endet die Frist zur Abmeldung zwei Wochen nach der erfolgten Anmeldung.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (2) Die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 4 RPO besteht in diesem Studiengang. Es sind maximal zwei mündliche Ergänzungsprüfungen im Studienverlauf möglich.

§ 10

Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

- (1) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (2) Darüber hinaus gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.

§ 11

Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert 20 bis 30 Minuten.

§ 12

Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von fünf bis 15 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 13 Kombinationsprüfungen

Die Festlegung, welche Prüfungsform gemäß § 22 Absatz 1 RPO zusätzlich zur Hausarbeit festgelegt wird, erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der beiden Elemente der Kombinationsprüfung bei der Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung beide Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

§ 14 Projektarbeiten

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von fünf bis 15 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens drei Monate betragen.

§ 15 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst fünf bis 15 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 20 bis 30 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind.

Teil 3 Das Studium

§ 16 Umfang der Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt 40 bis 60 Seiten. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt mindestens acht und höchstens zwölf Wochen.

§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer in den Modulen des ersten bis sechsten Fachsemesters gemäß Anlagen 1 bis 3 mindestens 150 Credits erworben hat.

§ 18 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO muss die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben.

§ 19 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer
 - a) in den Pflichtmodulen des ersten bis sechsten Fachsemesters insgesamt 140 Credits erworben hat,
 - b) in den Wahlpflichtmodulen insgesamt 55 Credits erworben und dabei den Maßgaben zur Wahl gemäß § 4 Absatz 5 entsprochen hat,
 - c) die Studienschwerpunktwahl gemäß § 4 Absatz 5 getroffen hat und
 - d) in der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben hat.
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung, ergänzt durch eine Präsentation, mit einer Zeitdauer von insgesamt 45 bis 60 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Credits erworben.
- (4) Das Kolloquium kann mit Zustimmung aller Prüfungsbeteiligten per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfende der oder dem Studierenden per

Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.

Teil 4 **Ergebnis der Abschlussprüfung, Doppelabschluss**

§ 20 **Zeugnis**

- (1) Auf dem Bachelorzeugnis werden die Noten zusätzlich in international gängigem Format formuliert. Die Noten werden dabei nach folgender Tabelle umgerechnet.

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = A

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = B

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = C

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = D

- (2) Ergänzend zu § 33 Absatz 1 RPO wird auf dem Zeugnis auch der gewählte Studienschwerpunkt aufgeführt.

§ 21 **Doppelabschluss**

Bezugnehmend auf § 35 RPO wird im Rahmen der Kooperation mit ausländischen Hochschulen eine Bachelorurkunde ausgestellt, wenn

- a) alle Fächer, die zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses der Partnerhochschule erforderlich sind, abgeschlossen sind und
- b) in den Modulen des vierten bis siebten Fachsemesters des Studienganges Business Administration with Informatics mindestens 30 Credits erworben worden sind.

Teil 5 **Schlussbestimmungen**

§ 22 **Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2018/2019 im Studiengang Business Administration with Informatics eingeschrieben sind.
- (3) Die für den Studiengang geltende Aufwuchsregelung ist in Anlage 4 dargestellt.

(4) Für die Studierenden des Studiengangs Business Administration with Informatics, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 26.08.2011 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 05.09.2011) mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 weiterhin Anwendung:

a) Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung vom 26.08.2011 können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des ersten Semesters	Wintersemester 2019/2020
Prüfungen in Fächern des zweiten Semesters	Sommersemester 2020
Prüfungen in Fächern des dritten Semesters	Wintersemester 2020/2021
Prüfungen in Fächern des vierten Semesters	Sommersemester 2021
Prüfungen in Fächern des fünften Semesters	Wintersemester 2021/2022
Prüfungen in Fächern des sechsten Semesters	Sommersemester 2022
Prüfungen in Fächern des siebten Semesters	Wintersemester 2022/2023

b) Die Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 26.08.2011 muss bis zum 29. Februar 2024 abgeschlossen sein.

c) Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 11. Juli 2018 erlassen.

Iserlohn, den 8. August 2018

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen
In Vertretung

Professorin Dr. Marie-Theres Roeckerath-Ries

Anlage 1: Pflichtmodule

Nr.	Modul	Prüfungs- semester	Studien- leistung	ECTS- Punkte
1	International English Communication and Self-Management	1		5
2	Business Administration I	1	X	5
3	Financial Accounting	1		5
4	Business Mathematics	1		5
5	Management Information Systems	1		5
6	IT – Introduction	1		5
7	Communication in Global Business	2		4
8	Business Administration II	2	X	5
9	Cost Accounting	2		6
10	Microeconomics	2		5
11	Problem Solving Using Spreadsheet Software	2		5
12	Databases	2		5
13	Competence in Business Activities	3		4
14	Corporate Finance	3		6
15	Business-to-Consumer Marketing	3		5
16	Macroeconomics	3		5
17	Entrepreneurship and Innovation	3		5
18	Enterprise Resource Planning I	3		5
19	English for Academic Purposes	4		5
20	Business-to-Business Marketing	4		5
21	Logistics	4	X	5
22	Business Law	4		5
23	E-Business / Web-Development	4		5
24	Enterprise Resource Planning II	4		5
25	Advanced English Language and Academic Competence	5		5
26	Controlling & Auditing	5		5
27	International Management	5		5
28	Advanced Competence in Academic Writing and Presenting	6		5
29	Final Thesis + Colloquium	7		12 + 3